

# 1 Planungsrechtliche Festsetzungen

## 1.1 Zeichnerische Festsetzungen

- MI Mischgebiet**  
§ 9 (1) Nr. 1 BauGB, § 6 BauNVO
- GE Gewerbegebiet**  
§ 9 (1) Nr. 1 BauGB, § 8 BauNVO
- SO Sondergebiet**  
§ 9 (1) Nr. 1 BauGB, § 11 (3) BauNVO: großflächiger Einzelhandel
- GRZ 0,8**  
Grundflächenzahl GRZ als Höchstwert (Beispiel)  
§ 9 (1) Nr. 1 BauGB, §§ 16 und 19 BauNVO
- GFZ 0,8**  
Geschossflächenzahl GFZ als Höchstwert (Beispiel)  
§ 9 (1) Nr. 1 BauGB, §§ 16 und 20 BauNVO
- BMZ 6,0**  
Baumassenzahl BMZ als Höchstwert (Beispiel)  
§ 9 (1) Nr. 1 BauGB, §§ 16 und 21 BauNVO
- FH 12 m**  
Höhe baulicher Anlagen FH Firsthöhe als Höchstwert (Beispiel)  
§ 9 (1) Nr. 1 BauGB, §§ 16 und 18 BauNVO
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung**  
§ 1 (4) und § 16 (5) BauNVO
- Baugrenzen**  
§ 9 (1) Nr. 2 BauGB, § 23 (3) BauNVO
- Verkehrsf lächen**  
§ 9 (1) Nr. 11 und (6) BauGB  
Straßenbegrenzungslinie
- Mit Leitungsrechten zu belastende Flächen**  
§ 9 (1) Nr. 21 BauGB
- Umgrenzung von Flächen für die Erhaltung von Bäumen, Str äuchern und sonstigen Bepflanzungen**  
§ 9 (1) Nr. 25b BauGB
- Umgrenzung von Flächen, deren B öden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind**  
§ 9 (5) Nr. 3 BauGB; VK und lfd. Nr. siehe Textfestsetzungen
- Grenze des r äumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes**  
§ 9 (7) BauGB

## 1.2 Textliche Festsetzungen

### 1.2.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 (3), (5) und (9) BauNVO)

Gemäß § 1 (3) BauNVO werden die zur Bebauung vorgesehenen Flächen nach der besonderen Art der baulichen Nutzung als Gewerbegebiete (GE), als Sondergebiete für großflächigen Einzelhandel (SO) und als Mischgebiet (MI) festgesetzt.

Die Gewerbegebiete (GE) sind für Nutzungen nach § 8 (1) und (2) BauNVO gewidmet. Gemäß § 1 (5) BauNVO i.V.m. § 1 (9) BauNVO sind dabei Photovoltaik-Freiflächenanlagen und Einzelhandelsbetriebe mit zentrenrelevanten und zentren- sowie nahversorgungsrelevanten Sortimenten gemäß „Arnstädter Liste“ (Tabelle 12 des „Einzelhandel- und Zentrenkonzept für die Stadt Arnstadt“, Stadt und Handel, Leipzig, 02.10.2014) nicht Bestandteil des Bebauungsplanes und somit unzulässig. Dies gilt nicht für den vorhandenen Lidl-Lebensmittelmarkt, der sich im GE<sup>1</sup> auf den Flurstücken 93/2, 93/4, 94/11 und 94/12 befindet. Auf diesen Flurstücken sind gemäß § 1 (10) BauNVO ausnahmsweise Verkaufsf lächen bis maximal 1.040 m<sup>2</sup> für Nahrungs- und Genussmittel, Drogeriewaren sowie Parfümerieartikel/Kosmetik zulässig. Andere zentrenrelevante und zentren- sowie nahversorgungsrelevante Randsortimente (Non-Food-Artikel) dürfen einen Anteil von 10% der Verkaufsf lächen nicht überschreiten. Eine Nutzungsänderung, bei der andere zentrenrelevante und zentren- sowie nahversorgungsrelevante Hauptsortimente gemäß „Arnstädter Liste“ angeboten werden, als hier zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses zur 2. Änderung des Bebauungsplanes genehmigt, sind unzulässig. Eine Änderung in die rein gewerbliche Nutzung ohne Einzelhandel ist allgemein zulässig.

Darüber hinaus sind in den Gewerbegebieten gemäß § 1 (5) BauNVO Tankstellen (§ 8 (2) Nr. 3 BauNVO) nicht Bestandteil des Bebauungsplanes und somit unzulässig.

Gemäß § 1 (4) Satz 1 Nr. 2 BauNVO sind in den Gewerbegebieten zudem nur solche Anlagen und Betriebe zulässig, deren max. zulässige immissionswirksame Schalleistungspegel (IFSP) folgende Werte nicht überschreiten:

GE<sup>1</sup>: 58 dB(A)/m<sup>2</sup> tags und 40 dB(A)/m<sup>2</sup> nachts  
 GE<sup>2</sup>: 58 dB(A)/m<sup>2</sup> tags und 45 dB(A)/m<sup>2</sup> nachts

### Die Sondergebiete (SO) werden gemäß § 11 (3) BauNVO für großflächigen Einzelhandel mit nicht zentrenrelevanten Sortimenten gemäß „Arnstädter Liste“ (Tabelle 12 des „Einzelhandel- und Zentrenkonzept für die Stadt Arnstadt“, Stadt und Handel, Leipzig, 02.10.2014) gewidmet.

Im SO<sup>1</sup> sind Verkaufsf lächen (VK) für einen Möbelfachmarkt mit insgesamt 1.200 m<sup>2</sup> VK zulässig. Zentrenrelevante und zentren- sowie nahversorgungsrelevante Randsortimente dürfen einen Anteil von 10% der Verkaufsf lächen nicht überschreiten.

Im SO<sup>2</sup> sind Verkaufsf lächen (VK) für einen KFZ-Handel/KFZ-Zubehör mit insgesamt 1.100 m<sup>2</sup> VK zulässig. Zentrenrelevante und zentren- sowie nahversorgungsrelevante Randsortimente dürfen einen Anteil von 10% der Verkaufsf lächen nicht überschreiten.

Im SO<sup>3</sup> sind Verkaufsf lächen (VK) für einen Möbelfachmarkt mit insgesamt 8.000 m<sup>2</sup> VK zulässig. Zentrenrelevante und zentren- sowie nahversorgungsrelevante Randsortimente dürfen einen Anteil von 10% der Verkaufsf lächen (insgesamt max. 800 m<sup>2</sup> VK) nicht überschreiten. Für die somit zulässigen zentrenrelevanten und zentren- sowie nahversorgungsrelevanten Sortimenten gelten dabei folgende Obergrenzen: Hausrat/Glas/Porzellan/Keramik/Geschenkartikel max. 300 m<sup>2</sup> VK, Heimtextilien (Gardinen, Dekostoffe, Sicht-/Sonnenschutz, Haus-/Bett-/Tischwäsche) max. 400 m<sup>2</sup> VK, Wohnungseinrichtungsbedarf/Bilder/Poster/Bilderrahmen/Kunstgegenstände) max. 300 m<sup>2</sup> VK. Von den zulässigen Verkaufsf lächen für zentrenrelevante und zentren- sowie nahversorgungsrelevante Randsortimente sind bis zu 50 m<sup>2</sup> VK für sonstige, hier nicht aufgeführte zentrenrelevante Sortimente zulässig. Darüber hinaus sind in Gebäuden ohne Verkauf für folgende Nutzungen zulässig: Dienstleistungseinrichtungen, gastronomischer Betrieb innerhalb des Möbelhauses, betriebsnotwendige Nebeneinrichtungen wie Büros, Sozialräume und Lagerflächen, Ausstellungs- und Präsentationsflächen für den Bau-, Einrichtungs- und Möbelsektor.

Verkaufsf läche ist die Fläche innerhalb der Verkaufsf läche, die dem Verkauf dient, einschließlich der Gänge und Treppen in den Verkaufsräumen, Standflächen der Warenträger, Kassenzonen und Schaufenster, soweit sie den Kunden zugänglich sind sowie Bedienheken, in denen für den Kunden die Verkaufswaren sichtbar ausliegen. Freiverkaufsf lächen zählen zur Verkaufsf läche, soweit sie nicht nur temporär genutzt werden. In den Sondergebieten SO<sup>1</sup> und SO<sup>2</sup> sind zudem nur solche Anlagen und Betriebe zulässig, deren maximal zulässige immissionswirksame Schalleistungspegel (IFSP) 55 dB(A)/m<sup>2</sup> tags und 40 dB(A)/m<sup>2</sup> nachts nicht überschreiten.

Im Sondergebiet SO<sup>3</sup> sind nur solche Anlagen und Betriebe zulässig, deren maximal zulässige immissionswirksame Schalleistungspegel (IFSP) 58 dB(A)/m<sup>2</sup> tags und 45 dB(A)/m<sup>2</sup> nachts nicht überschreiten.

Das Mischgebiet (MI) ist für Nutzungen nach § 6 (1) und (2) BauNVO gewidmet. Gemäß § 1 (5) BauNVO i.V.m. § 1 (9) BauNVO sind dabei Photovoltaik-Freiflächenanlagen nicht Bestandteil des Bebauungsplanes und somit unzulässig. Gemäß § 1 (5) BauNVO sind zudem Einzelhandelsbetriebe (§ 6 (2) Nr. 3 BauNVO), Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke (§ 6 (2) Nr. 5 BauNVO), Tankstellen (§ 6 (2) Nr. 7 BauNVO) sowie Vergnügungsstätten (§ 6 (2) Nr. 8 BauNVO) nicht Bestandteil des Bebauungsplanes und somit unzulässig. Gemäß § 1 (6) BauNVO sind darüber hinaus Nutzungen gemäß § 6 (3) BauNVO ebenso nicht Bestandteil des Bebauungsplanes und somit unzulässig.

### 1.2.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 17 - 20 BauNVO)

Das zulässige Maß der baulichen Nutzung wird durch eine Grundflächenzahl (GRZ), eine Baumassenzahl (BMZ) sowie die Höhe baulicher Anlagen bzw. die Firsthöhe (FH) jeweils als Höchstwert festgesetzt. Im Mischgebiet ist gemäß § 19 (4) Satz 3 BauNVO eine Überschreitung der GRZ nicht zulässig. Der obere Bezugspunkt der Firsthöhe bezieht sich auf die oberste Dachbegrenzungskante bzw. die oberste Kante der baulichen Anlage. Der untere Bezugspunkt bezieht sich auf die erschließungsseitige dem jeweiligen Grundstück vorgelagerte mittlere Verkehrsfluchtlinie.

### 1.2.3 Stellplätze (§ 9 (1) Nr. 4 BauGB)

Stellplätze sind gemäß § 23 (5) BauNVO nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Ausnahmsweise können notwendige Stellplätze und Lagerflächen in der nicht überbaubaren Fläche zugelassen werden, wenn sie in breittufiger Pflasterung (Abflussbeiwert maximal 0,5) ausgeführt werden und je 50 m<sup>2</sup> in Anspruch genomener Fläche ein Laubbaum gepflanzt und dauerhaft unterhalten wird.

### 1.2.4 Anpflanzen von Bäumen und Str äuchern (§ 9 (1) Nr. 25a BauGB)

Die gemäß der Baugrenzen und der festgesetzten GRZ nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind mit standortgerechten Bäumen, Str äuchern und Wiesen-/Rasenflächen anzulegen und dauerhaft zu unterhalten. Auf je 100 m<sup>2</sup> dieser Flächen ist mindestens ein standortgerechter Laubbaum anzupflanzen; der Anteil an Nadelbäumen darf 5% nicht übersteigen. Mindestens 50% dieser Flächen sind als Gehölzflächen heranzuzüchten.

### 1.2.5 Erhalten von Bäumen und Str äuchern (§ 9 (1) Nr. 25b BauGB)

Die innerhalb der zur Erhaltung von Bäumen und Str äuchern sowie sonstigen Bepflanzungen festgesetzten Flächen vorhandenen Gehölzgruppen sind in ihrer Struktur und ihrem Umfang zu erhalten. Verluste durch Beschädigungen im Zuge von Baumaßnahmen oder aus nutzungsbedingten Gründen sind gleichwertig zu ersetzen.

# 2 Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

## „Gestaltungsatzung“ (§ 9 (4) BauGB in Verbindung mit § 88 (2) ThürBO)

### 2.1 Werbeanlagen

Werbeanlagen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes dürfen die in dem jeweiligen Baugebiet zulässige Höhe baulicher Anlagen nicht überschreiten.

#### 2.1.1 Anlagen der Außenwerbung als Nebenanlagen i.S.d. § 14 BauNVO, die keine eigenständige bauliche Anlage zur Hauptnutzung sind

Diese Werbeanlagen sind als Nebenanlagen zur baulichen Hauptnutzung in allen Baugebieten zulässig. Sie sind in ihrem Erscheinungsbild baulich und gestalterisch der Hauptnutzung unterzuordnen, auf die Hauptnutzung zu beziehen und in die städtebauliche Situation einzufügen.

#### 2.1.2 Werbeanlagen als eigenständige bauliche Anlage zur Hauptnutzung i.S.d. § 10 (2) ThürBO

Diese Werbeanlagen dürfen mit ihrer Oberkante die Traufhöhe der Gebäude, an denen sie angebracht sind, nicht überschreiten. Befindens sich auf einem Grundstück mehrere Hauptnutzungen, sind die Hinweise darauf auf einem Sammelwerbeträger zusammenzufassen. Der Standort für diesen Sammelwerbeträger kann abweichend von den sonstigen Festsetzungen ausnahmsweise auch in den nicht überbaubaren Flächen liegen.

#### 2.1.3 Sonderformen von Werbeanlagen als eigenständige gewerbliche und bauliche Anlage i.S.d. § 10 (2) ThürBO

Diese Sonderformen von Werbeanlagen - wie großflächige Plakatanschlagtafeln, freistehende zweiseitige und zweiseitig beleuchtete Werbeanlagen wie Säulen, Tafeln und Flächen mit wechselndem Plakatanschlag - sind mit der nachfolgenden räumlichen Beschränkung sowie gemäß der sonstigen Festsetzungen zulässig.

a) zum südlich des Bebauungsplanes liegenden Straßenknotenpunkt Ichtershäuser Straße/Bierweg ist ein Mindestabstand von 40 m, gemessen von der südlichen Grundstücksgrenze des Flurstückes 94/16, einzuhalten.

b) Der Abstand zwischen zwei Standorten solcher Werbeanlagen muss min. 200 m betragen.

#### 2.1.4 Ausschluss von Werbeanlagen

Nicht zulässig sind Werbeanlagen mit weit sichtbarem, wechselndem, bewegtem oder grellem Licht (u.a. Himmelsstrahler = Skybeamer bzw. Skytracker), Werbeanlagen an Gebäuden dürfen selbstleuchtend sein bzw. beleuchtet werden. Wechselndes Licht ist nicht zulässig.

### 2.2 Oberflächengestaltung und Grünordnung

Stellplätze, Zufahrten, Wirtschaftshöfe sind -soweit funktional und wasserrechtlich möglich- mit breitflügigem Pflaster, Schotterrasen oder Rasenpflaster herzustellen. Je 4 Stellplätze ist ein standortgerechter Laubbaum (Stammumfang 16-18 cm) zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Zusammenhängend geschlossene Außenwände von mehr als 200 m<sup>2</sup> Größe an Gebäuden sind mit Kletterpflanzen zu begrünen.

# 3 Hinweise

## Kennzeichnungen gemäß § 9 (5) Nr. 3 BauGB

Für das Plangebiet wurde eine historische Erkundung durch das Büro IGUS GbR, Rosenstraße 19-23, 99310 Arnstadt (Prüfbericht vom 05.11.2000) erstellt. Gemäß dieses Gutachtens sind im Bebauungsplan Flächen gekennzeichnet, deren B öden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind:

VK	Verfüllte Kiesgrubenstandorte
1	Ehemals Farberanlagen, derzeit Lager für Schalöl Hier muss mit dem Eintrag von MKW,PAK, BETX-Aromaten, Phenolen, Schwermetallen gerechnet werden.
2	Betonierte Abstellfläche für Fahrzeuge Hier muss mit lokalen Belastungsbereichen von MKW,PAK, BETX-Aromaten, Phenolen, Schwermetallen gerechnet werden.
5	Kfz-Waschplatz und Ölabscheider Hier können Schadstoffeinträge -MKW,PAK, BETX-Aromaten- vorliegen
6	Ehemals Öl- und Farblager Hier muss mit Schadstoffeinträgen -MKW,PAK, BETX-Aromaten, Phenole, Schwermetallen- gerechnet werden.
7	Derzeit Öllager der Reifenwerkstatt
8	Derzeit Ölilager der Reifenwerkstatt

Bei Durchführung von Erdausgrabungen in den gekennzeichneten Bereichen ist das anfallende Erdaushubmaterial entsprechend zu deklarieren und fachgerecht zu entsorgen. Der Umfang der Arbeiten und die entsprechenden Untersuchungsparameter sind im Vorfeld der Maßnahme mit dem SUA Erfurt, Dezernat Abfallwirtschaft/Altlasten, abzustimmen. Die weitere Vorgehensweise wird durch dieses Dezernat festgelegt. Erdausgrabungen sind im Untersuchungsgebiet durch einen Fachgutachter zu begleiten. Das SUA Erfurt ist über den Beginn der Maßnahmen zu informieren.

Beim Abbruch der Gebäude und Gebäudeteile in den gekennzeichneten Bereichen, ist neben der Abbruchgenehmigung der zuständigen Baubehörde die fachtechnische Stellungnahme des Dezernates Abfallwirtschaft/Altlasten einzuholen.

### Archäologische Denkmalpflege

Werden bei Erdarbeiten Bodendenkmale entdeckt (Zufallsfunde), sind diese gemäß § 16 ff. ThDSchG unverzüglich dem Thüringer Landesamt für Archäologische Denkmalpflege oder der Unteren Denkmalschutzbehörde des IIm-Kreises anzuzeigen.

### Immissionsschutz

Die Prüfung der Einhaltung der Emissionskontingente ist bei Annahme einer Emissionshöhe von 2 m sowie einer Immissionshöhe von 4 m und gemäß VDI-Richtlinie 2714 unter Berücksichtigung der topographischen Gegebenheiten und ohne Berücksichtigung der Abschirmwirkung und Reflexion von Gebäuden vorzunehmen. Die VDI-Richtlinie 2714 wird in der Stadtverwaltung Arnstadt zur Einsichtnahme bereitgehalten.

# 4 Verfahrensvermerke

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes wurde auf der Grundlage der nachfolgenden Bestimmungen in der zur Zeit der Erlangung der Rechtskraft jeweils gültigen Fassung aufgestellt:

1. Baugesetzbuch (BauGB)
2. Baunutzungsverordnung (BauNVO)
3. Planzeichenverordnung (PlanzV 90)
4. Thüringer Bauordnung (ThürBO)

Die Planung wurde im Auftrag der Stadt Arnstadt bearbeitet von:

**TEPE**  
 Wolfsangerstr. 90 34125 Kassel  
 Tel. 0561/987988-0 Fax -11  
 ■ landschafts- Albrechtstraße 22 99092 Erfurt  
 ■ städtebau- Tel. 0361/74671-74 Fax -75  
 ■ architektur info@planungsbuero-tepe.de

Es wird bescheinigt, dass die Flurstücke mit ihren Grenzen\* und Bezeichnungen\* sowie der Gebäudebestand\* mit dem Liegenschaftskataster nach dem Stand vom 15. Februar 2018 übereinstimmen.  
 (\*Nichtzutreffendes ist zu streichen).

Saaelfeld, den 01.10.2018

Siegel i.A. Vogt, OR  
 Landesamt für Vermessung und Geoinformation,  
 Katasterbereich Saaelfeld

Der Bebauungsplan „Westlich der Ichtershäuser Straße“ ist mit Bescheid des Thüringer Landesverwaltungsamtes vom 29. August 2003, Aktenzeichen 210-4621.20-070004-MI/GE/SO-Westl.d. Ichtersh.Str., genehmigt worden. Die Erteilung der Genehmigung sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind im Amtsblatt der Stadt Arnstadt und deren Ortsteile am 20. September 2003 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen und weiter auf Fälligkeit und Erförschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen worden. Mit dieser Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Westlich der Ichtershäuser Straße“ in der Fassung April 2007 ist durch den Stadtrat der Stadt Arnstadt am 26. April 2007 mit der Beschluss-Nr. 2007/0878 als Satzung beschlossen worden. Die Vorlage der Satzung wurde am 11. Mai 2007 durch die Kommunalaufsicht des IIm-Kreises bestätigt. Die Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind im Amtsblatt der Stadt Arnstadt und deren Ortsteile am 14. Juli 2007 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen und weiter auf Fälligkeit und Erförschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen worden. Mit dieser Bekanntmachung wurde die 1. Änderung des Bebauungsplanes rechtsverbindlich.

Der Stadtrat der Stadt Arnstadt hat die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes „Westlich der Ichtershäuser Straße“ gemäß § 2 (1) BauGB in seiner Sitzung am 10. Dezember 2015 beschlossen und den Aufstellungsbeschluss mit der Beschluss-Nr. 2015/0282 am 16. Januar 2016 im Amtsblatt der Stadt Arnstadt bekannt gemacht.

Die Beteiligung der Bürger gemäß § 3 (1) BauGB erfolgte durch öffentliche Auslegung des Vorentwurfes in der Zeit vom 05. Februar 2018 bis zum 05. März 2018 einschließlich.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 27. Januar 2018 im Amtsblatt der Stadt Arnstadt mit dem Hinweis bekannt gemacht, dass Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können sowie Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben ist. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, sind gemäß § 4 (1) BauGB mit Schreiben vom 01. Februar 2018 unterrichtet worden. Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes „Westlich der Ichtershäuser Straße“ mit Begründung hat gemäß § 3 (2) BauGB in der Zeit vom 09. Juli 2018 bis 10. August 2018 einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden gemäß § 3 (2) BauGB am 30. Juni 2018 im Amtsblatt der Stadt Arnstadt mit dem Hinweis bekannt gemacht, dass Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt wird, sind mit Schreiben vom 21. Juni 2018 über die öffentliche Auslegung benachrichtigt und gemäß § 4 (2) BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Der Stadtrat der Stadt Arnstadt hat in seiner Sitzung am 20. September 2018 die 2. Änderung des Bebauungsplanes „Westlich der Ichtershäuser Straße“ gemäß § 10 (1) BauGB in Verbindung mit § 88 ThürBO und § 19 (1) ThürKO als Satzung beschlossen (Beschluss-Nr. 2018/0909).

Arnstadt, den 02.11.2018

Siegel gez. Spilling  
 Bürgermeister

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes „Westlich der Ichtershäuser Straße“ wurde gemäß § 10 (2) BauGB i.V.m. § 3 ThürZustBauVO durch das Landratsamt des IIm-Kreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Verfügung vom 23.01.2019 genehmigt. (Az. 09268 04)

Arnstadt, den 23.01.2019

Siegel gez. Neuhäuser  
 Die Kommunalaufsicht des IIm-Kreises

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes fällt nicht unter die in § 10 (2) BauGB beschriebene Genehmigungspflicht und wurde deshalb gemäß § 24 (3) ThürKO bei der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde im Landratsamt des IIm-Kreises vorgelegt. Mit Prüfvermerk vom ..... wurde bestätigt, dass Gründe, die zu einer Beanstandung der Satzung führen würden, nicht festgestellt wurden.

Arnstadt, den ..... Die Kommunalaufsicht des IIm-Kreises

Siegel

Der Bebauungsplan wird hiermit gem. § 21 (1) ThürKO ausgefertigt.

Arnstadt, den 30.01.2019

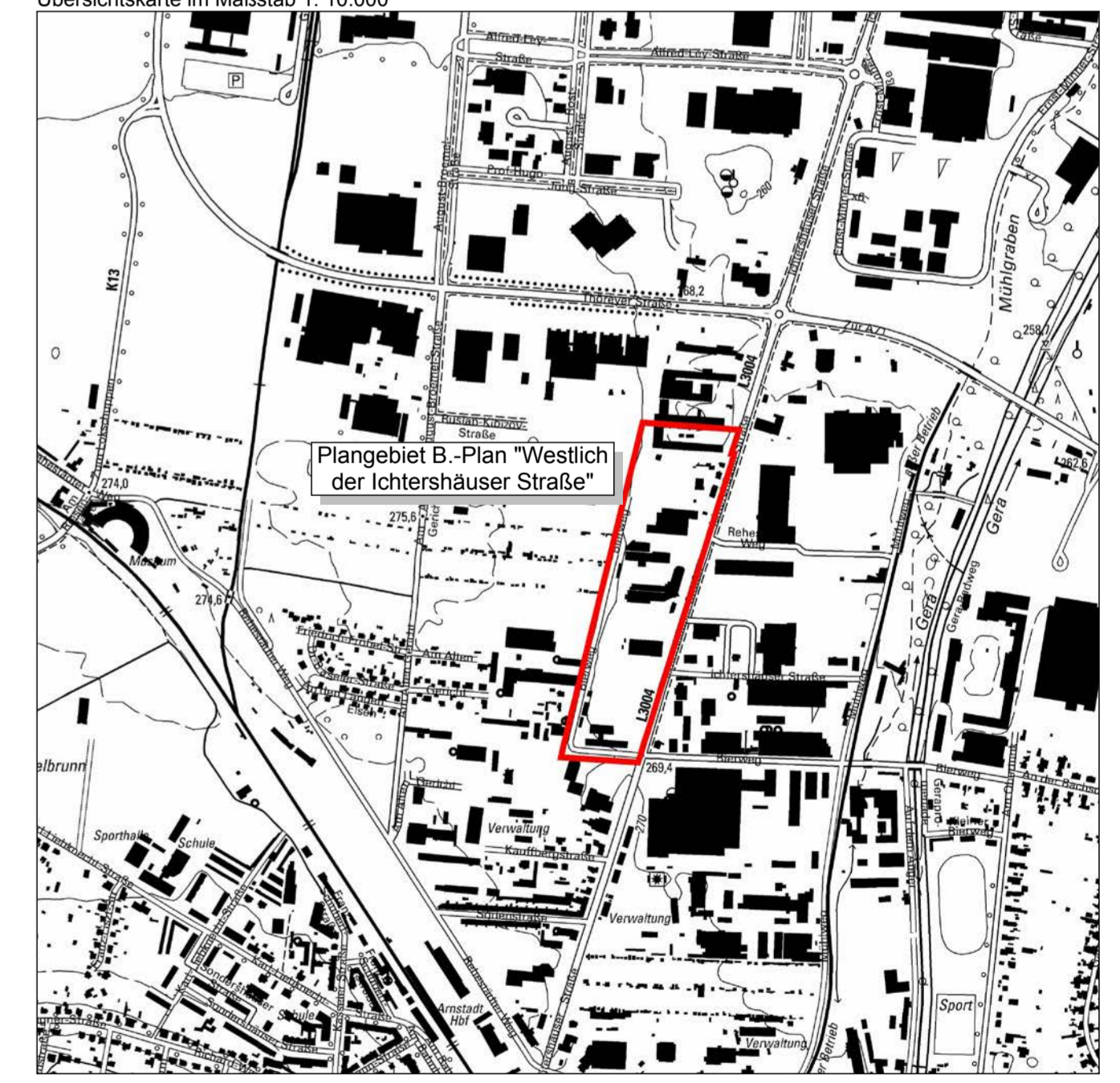
Siegel gez. Spilling  
 Bürgermeister

Die Genehmigung vom 23.01.2019 sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind gemäß § 10 (3) BauGB im Amtsblatt der Stadt Arnstadt und deren Ortsteile am 09.03.2019 im Amtsblatt der Stadt Arnstadt bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen und weiter auf Fälligkeit und Erförschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen worden. Mit dieser Bekanntmachung wurde die 2. Änderung des Bebauungsplanes „Westlich der Ichtershäuser Straße“ rechtsverbindlich.

Arnstadt, den 11.03.2019

Siegel gez. Spilling  
 Bürgermeister

Übersichtskarte im Maßstab 1:10.000



**STADT ARNSTADT**  
 ALTESTADT THÜRINGEN

**Stadt Arnstadt, IIm-Kreis/Thür.**  
 Bauamt, Markt 1, 99310 Arnstadt, Tel. 03628/745 - 6

**2. Änderung Bebauungsplan**  
**"Westlich der Ichtershäuser Straße"**

11. September 2018 Maßstab 1:1.000